Gerichte 316

seine schöpferische Betätigung in der Gemeinschaft von Gleichberechtigten und Gleichverpflichteten zum Ausdruck bringt. G. bedeutet den Anspruch auf gleiche Grundrechte und -pflichten für alle und auf die Achtung und Wahrung der persönlichen Würde eines jeden durch die Gesellschaft und alle ihre Mitglieder (—» Gleichheit'). Es gibt keinen zeitlosen, allgemeingültigen und unveränderlichen Begriff der G.; sein Inhalt ist vielmehr historisch bedingt und widerspiegelt die ökonomischen, sozialen und politischen Zustände einer bestimmten ökonomischen Gesellschaftsformation in der moralischen Bewertung der verschiedenen Klassen. Die Vorstellungen der Menschen von G. und Ungerechtigkeit tragen daher Klassencharakter, drücken zugleich Klasseninteressen aus und wandeln sich historisch. Die bürgerliche Gesellschaft kann als höchstes Prinzip der G. nur die formale rechtliche Gleichheit vor dem bürgerlichen Gesetz proklamieren; die Hauptfunktion des bürgerlichen Gesetzes aber ist Schutz des kapitalistischen Eigentums, also der Versuch, die Basis aller sozialen Ungerechtigkeit zu verewigen. Der historische Materialismus hat das Klassenwesen der G. aufgedeckt und nachgewiesen, daß die Forderungen der Arbeiterklasse nach G. vor allem darauf gerichtet sind, Ausbeutung, soziale Ungleichheit, politische Unterdrückung und imperialistische Kriege abzuschaffen. Auf der Grundlage der ökonomischen, sozialen und politischen Verhältnisse des Sozialismus gewinnt der Begriff der G. einen neuen Inhalt. Er drückt aus, daß alle Menschen qualitativ neue reale gesellschaftliche Bedingungen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Talente und Fähigkeiten besitzen und alle verpflichtet sind, für das Wohl der Gesellschaft zu arbeiten. Der sozialistische Inhalt dieses G.sbegriffs

kommt in dem sozialistischen Prinzip »Jeder nach seinen Fähigkeiten, iedem nach seiner Leistung« (—> Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung) zum Ausdruck. Auch die G. der sozialistischen Gesellschaft ist nicht zeitlos, sondern entspricht dem ökonomischen Reifegrad dieser Gesellschaft und verändert sich mit dem Ubergang zum Kommunismus. Sie ist eine qualitativ höhere Stufe gegenüber der formalen bürgerlichen G., weil die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt ist und die auf dem —» gesellschaftlichen Eigentum an den Produktionsmitteln beruhenden und durch Gesetze verbürgten gleichen realen Möglichkeiten der Arbeit, der sozialen Sicherheit, des Anteils am gesellschaftlichen Reichtum entsprechend der Leistung usw. für alle Menschen gelten. Der Sozialismus kann die soziale Gleichheit noch nicht völlig verwirklichen, denn er muß, seinem ökonomischen Reifegrad entsprechend, die in ihren natürlichen Anlagen und ihren Lebensbedingungen ungleichen Menschen als gleiche nach ihren Leistungen werten, so daß diese G. zugleich auch ein Element der Ungerechtigkeit enthält. Diese kann erst mit dem Ubergang zum kommunistischen Prinzip »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen« überwunden werden.

Gerichte: durch Verfassung und Gesetz bestimmte staatliche und gesellschaftliche Organe der Rechtspflege, die —* Rechtsprechung ausüben. Die staatlichen G. sind Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der DDR. Sie gliedern sich in das Oberste Gericht der DDR, die Bezirks-G. und die Kreis-G., deren —» Richter und -Schöffen demokratisch ge-, wählt werden und ihren Wählern rechenschaftspflichtig sind. Als G. für spezielle Sachgebiete gibt es